

§ 060 UrhG

(1) Zulässig ist die [Vervielfältigung](#) sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene [Verbreitung](#) eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen [Tod](#) durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser [Personen](#) handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der [Ehegatte](#) oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein [Ehegatte](#) oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.